



U n m e r k u n g e n

über die Vorstellung

des Herrn

Hofraths v. Sonnenfels

über

Wucher und Wuchergesetz.



W. G. E. N.,
gedruckt in dem kaiserl. königl. Taubstummeneinstitute.

1789.



Herr Hofrath von Kees soll sich also rechtfertigen, warum er und durch welche Gründe er den bereits ausgestreckten Arm der Gesetzgebung in Betref des Wuchers zurückgehalten, die Raubsucht des Wuchers durch eine Art von Duldung begünstiget, und den Sturz so manches Unglücklichen auf seine Rechnung genommen habe.

Hat Herr Hofrath von Kees dieses durch seine Meinung wirklich bewirkt? Hat er ein so grosses Zufrauen bei dem Fürsten sich erworben? Durch was hat er dieses Zufrauen verdient? Welche Beweise hat Herr Hofrath von

Kees von seinen tiefen Einsichten in der Gesetzgebung und Regierungskunst gegeben, daß man mit Grunde behaupten könne, seine Meinung allein habe den **ausgestreckten Arm der Gesetzgebung zurückgehalten?**

Schmeichelhaft allerdings muß diese Zumuthung dem Hn. Hofrath v. Kees seyn, indem sie die große Meinung, welche entweder der Fürst oder das Publikum von ihm hat, beweiset. Ob, und wie er aber, da er nun aufgefordert worden ist, diese Vorliebe des Fürsten, diese hohe Meinung des Publikums rechtfertigen wird, ist seine Sache, die ich ihm gerne überlasse; ihm aber Glück wünsche, daß er sich nur über die Gerechtigkeit, oder Unbilligkeit der Wuchergesetze, nicht aber sich und die Gesetzgebung zu rechtfertigen habe, warum ungeachtet der von dem Herrn Hofrath von Sonnenfels schon im Jänner Sr. Majestät dem Kaiser überreichten Vorstellung der bereits **ausgestreckte Arm der Gesetzgebung zurückgehalten** worden sey.

Diese

Diese nun erweiterte, und mit Anmerkungen versehene Vorstellung ist der Gegenstand meiner gegenwärtigen Untersuchung. Ueberzeugt von den unwidersprechlichen Verdiensten des Herrn Hofraths vom Sonnenfels wird er mir nicht übel nehmen, wenn ich einige Zweifel und Umstände ihm vorlege, und um Belehrung bitte.

„ Wenn eine so gütige Absicht größtentheils mißlungen ist, wenn dadurch die Schuldner „ der Unerfälllichkeit der Gläubiger nur um so „ stärker preis gegeben worden. 1c. Seite 13.

Der Herr Hofrath vermutet, daß die gütige Absicht des Monarchen bei Aufhebung der Wuchergesetze mißlungen, daß der Wucher nur noch mehr begünstiget, daß **Grosse Wucherer**, und **Wucherer Grosse** geworden. In einer ernsthaften Vorstellung, welche dem Landesfürsten vorgelegt wird, muß aller Scherz vermieden werden. Wenn der Grosse wuchert, höret er auf Groß zu seyn, und der, welcher gewuchert, kann niemals Groß werden; denn nicht Titel und Bänder, sondern Rechtsschaffen-

a 3

heit



heit machen dem Grossen, und der Große höret auf Groß zu seyn, sobald er niederträchtig handelt.

Die allgemeine Erfahrung zeigt, daß auch zur Zeit der bestehenden Wuchergesetze, eben so wie nach deren Aufhebung gewuchert worden ist, daß diejenigen, welche Gelder entlehnen müssen, eben so unbarmherzig behandelt wurden, ja wegen der zu besorgenden Gefahr noch härter behandelt werden mußten; daß schon bei bestehenden Wuchergesetzen um den Sonnenfelsischen Ausdruck heizubehalten, **Grosse** gewuchert, und Wucherer **Grosse** geworden.

Die Wuchergesetze hatten also das vermeinte Gute der bessern Behandlung der Gläubiger nicht hervorgebracht, sondern nur Gelegenheit gegeben, auf Mittel zu sinnen, das Wuchergesetz zu übertreten, und wirklich im Verborgenen zu wuchern. Und konnte man es ihnen verdenken? Und hätte man dieses nicht voraus sehen können? Seit dem Jahre 1758. einem Zeitpunkt, wo es vielleicht in der ganzen österreichischen Monarchie nicht so viel Geldwucherer gab, als es jetzt in einer Gasse
der



der Stadt Wien giebt, bis zum Jahre 1765 sind die Zinsen von 6 bis 4 herabgesetzt worden. Es mußten also alle, welche Gelder auszuleihen hatten, bedacht seyn, den Verlust, diese 2 von Hundert, auf eine andere Art hereinzubringen.

Anfänglich wollte es nicht gelingen, weil sie mit der Art zu wuchern unbekannt, sich nicht darein zu finden mußten, weil auch die Geldbedürftigen ein Bedenken trugen auf Wechsel zu borgen. Da aber die schlimmen Folgen des siebenjährigen Krieges Vielen noch lange Jahre darnach fühlbar waren, da der Luxus nach und nach unter allen Ständen, unter allen Gattungen Menschen zu sehr zunahm, da die Begüterten auf ihre Güter, die Fideikommiße waren, nicht borgen konnten; da die Minderjährigen, die unter väterlicher Gewalt Stehenden, Frauen, die kein eigenes Vermögen hatten, keine Bürgschaft aufzuweisen hatten, mußten nothwendig alle diese auf Wechsel borgen. Auf der einen Seite fanden sich also viele Geldbedürftige, auf der andern wenig Geld zum borgen; und dieses war nicht leicht aus-



ausfindig zu machen. Es war also nöthwendig Geldunterhändler zu suchen, welche durch lange Zeit den ganzen Vortheil des Wuchers an sich brachten, und von dem Ausleiher Douceur, Refompens; von dem Geldbedürftigen Abzüge ausbedungen; bis endlich die Ausleiher den Vortheil eingesehen, und den Gewinn der Unterhändler theilen wollten.

Diese ist die wahre ordentliche Geschichte des Wuchers, sie hat schon vor dem Jänner 1787 also bestanden; sie hat vor der Aufhebung der Wuchergesetze existirt, und viele Familien zu Grunde gerichtet, und hat nach der Aufhebung der Wuchergesetze aus andern Ursachen, nicht aber wegen Aufhebung der Wuchergesetze zugenommen, welche andere Ursachen der Herr Hofrath nicht in der Vorstellung, sondern in der Anmerkung 8, Seite 65 bis 75 zum Theile anführet.

Diese kurze Schilderung der Entstehung des Fortgangs, und der Nothwendigkeit des Wuchers wird der Herr Hofrath von Kees also für sich benutzen, beweisen, und auch zugleich zeigen



zeigen können, daß die Fiskalgeseze ein sehr unkräftiges Mittel den Wucher hindanzuhalten waren, da vielleicht nicht zwanzig Fiskalklagen, durch die ganze Zeit, als die Wuchergeseze bestanden, angebracht, und behauptet werden.

„ Wenn es also eine grosse Wohlthat der öffentlichen Verwaltung ist, fehlerhafte Geseze zu verbessern, so ist es eine nicht mindere, die Nation zu diesen Verbesserungen vorzubereiten und Geduld zu haben, bis sie dieselben anzunehmen fähig seyn wird. Seite 61, Anmerk. 2. „

Mir ist es lieb, daß der Herr Hofrath verlangt, daß die Nation zur Verbesserung fehlerhafter Geseze vorbereitet und gebildet werde. In gegenwärtigem Falle kann die Vorbereitung in nichts andern bestehen, als dem Wucher alle Gelegenheit abzuschneiden, Fortschritte zu machen. Sollte ich irren, so wird mir jede Bezeichnung willkommen seyn.



„ Ich weiß nicht, ob die vereinigte Hofstel-
 „ le es zuträglich gefunden haben mag, von
 „ einer Anmerkung Gebrauch zu machen, die
 „ ich mir schon bei Berichtigung des neuen
 „ Patents über die Geldzinsen erlaubte. Aber
 „ gleich damals, als ich diese Anmerkung las:
 „ daß zwar über die Zinsen zwischen den Par-
 „ theien nach Willkühr übereingekommen, aber
 „ bei Gerichtsstellen nur verhältnißmäßig auf
 „ bestimmte Zinsen erkennen werden könnte,
 „ damals gleich sagte ich, die für die Schuld-
 „ ner äußerst betrübte Folge vor: Man wer-
 „ de ihnen wenigstens den Betrag, um welchen
 „ die verabredeten Zinsen diejenigen überstei-
 „ gen, die gerichtlich zuerkannt werden kön-
 „ nen, jedesmal voraus abziehen, und das vor-
 „ züglich zur Erleichterung einer dürftigen Volks-
 „ klasse gegebene Gesetz wird nur der Vorwand,
 „ die Veranlassung einer dadurch nothwendig
 „ gemachten Bedrückung. Seite 13 und 14.

Die Voraussagung hat nicht zugehört.
 Die Abzüge haben vorher bestanden, und haben
 hernach nicht aufgehört. Der Herr Hofrath will
 be-



behaupten, daß alle Plakereien des Buchers
 nach der Aufhebung der Wuchergesetze entstan-
 den, und wer weiß es nicht, daß sie vorher
 wie hernach die nämlichen gewesen, nur nach
 aufgehobenen Wuchergesetzen stärker, unerträg-
 licher, aber aus ganz andern Ursachen unerträg-
 licher geworden sind. Die vereinigte Hofstelle
 konnte also von der Anmerkung des Herrn Hof-
 raths keinen Gebrauch machen, da er etwas schon
 bekanntes, schon bestehendes vorträgt.

„ Diese Frage: Auf welche Art ohne von
 „ dem in Ansehung der Zinsen angenommenen
 „ Grundsätze abzugehen, den überhandnehmen-
 „ den Wuchergewerben Einhalt gethan werden
 „ könne, wenn sie ja von einer Seite ein Ge-
 „ genstand der Rechtsverwaltung werden kann,
 „ ist wenigstens von der andern eben so sehr,
 „ und ist wohl hauptsächlich ein Gegenstand
 „ der politischen Geschäftleitung, wegen der
 „ engen Verbindung, in der die Entscheidung
 „ mit der allgemeinen Handlung, mit dem Kre-
 „ dite, mit der Aemsigkeit und dem gemein-
 „ schaftl.



„ schaftlichen Nahrungsfrage, mit dem Wohl
 „ so vieler Familien steht. Seite 16.

Diese Frage ist, so wie alle Fragen über Gegenstände der Gesetzgebung nicht der Gegenstand eines Regierungszweiges, sondern aller Regierungszweige. Die Rechtsverwaltung, die Finanzverwaltung, und die politische Geschäftsführung müssen zu der Festsetzung eines jeden Gesetzes, von welcher Gattung und über welchen Gegenstand es sey, einstimmig zu Werke gehen. Es muß untersucht und erörtert werden, ob das Gesetz in der Billigkeit gegründet, ob das Eigenthumsrecht, ob die Freyheit nicht zu sehr gekränkt, ob keine dem Geldumlauf, dem Wohlstand der Einwohner, den landesfürstlichen Gefällen schädliche Folgen daraus entstehen, ob es der allgemeinen Betrieffsamkeit nicht schädlich sey, und wenn also das entworfene Gesetz von den drey Hauptzweigen der Staatsverwaltung ohne Anstand befunden worden ist, dann kann es erst Bestätigung des Fürsten erhalten.

„ Wie-



„ Vielleicht scheint es dem Staate einiger-
 „ massen eben so gleichgültig zu seyn, daß ein-
 „ zelne Bürger sich durch beschwerliche Beding-
 „ nisse, denen sie um Geld zu bekommen sich
 „ unterwerfen, zu Grunde richten, als durch
 „ Pracht und Verschwendung. Aber wenn die
 „ öffentliche Verwaltung ihren Blick auf die
 „ Folgen richtet, ic. ic. u. s. w., Seite 17.

Was der Herr Hofrath hier Seite 17, und in den Anmerkungen Seite 62, 63, 64, anführet, sind Gemeinplätze, die Jedermann, besonders aber Landesfürsten, und Diakastrien wissen müssen.

Unverbesserlich aber und der hohen Meinung, auf welche der Herr Hofrath mit allem Rechte Ansprüche machen kann, ganz angemessen ist die Anmerkung Nro. 8 Seite 65. bis 71.

Es ist zu wünschen, daß der Staat nicht alle Gelder an sich ziehe, und die dadurch übernommenen Lasten aus Mangel der Bedeckung auf die Unterthanen wälze, zu wünschen, daß der Staat



Staat das reichliche Feld der Ländereverbesserungen, das der Hr. Hofrath so meisterhaft beschrieben hat, thätiger als es bis jetzt geschehen, bearbeite, durch **werkthätiges Mitwirken** bearbeite, nicht durch gehäufte Verordnungen die Bearbeitung blos befehle, und dann alles gethan zu haben glaube, ohne die nöthigen Kosten darauf zu wenden, ohne die zweckmäßigen Mittel: ohne die dazu geschicktesten Leute auszuwählen zu wollen. Kein Staat hat so glückliche, mit so vielen Anlagen zur wahren Größe, zur wahren Beglückung der Unterthanen so geeignete Länder als der Oesterreichsche Staat, und es ist allerdings von dem besten weisesten Fürsten, der es gegenwärtig beherrscht, alles zu hoffen.

Die Vorfrage; S. 19. Wann fanget
 „ diese Bedingnisse an, so beschwerlich zu werden, um die Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung zu erwecken, und Gesetze gegen den Wucher nothwendig zu machen // ist nicht recht gesetzt; Wann
 sind



sind die Bedingnisse so beschwerlich, um die Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung zu erwecken. Darin allein hat diese Vorfrage zu bestehen, weil die öffentliche Verwaltung kein Recht hat, jemand in der Benützung seines Eigenthums Schranken zu setzen, weil in diesem Falle niemand bestimmen kann, welche Bedingnisse gesetzmässig zu bestimmen sind, und weil, wie es die Erfahrung leider gezeigt hat, alle Wuchergesetze dem Uebel nicht abgeholfen, sondern es nur von Tag zu Tag vergrößert haben.

Durch mehrere Seiten bemüht sich der Herr Hofrath umsonst bestimmen zu wollen, welche Sinsen, welcher Gewinn Wucher sey, nach welchem Maßstab dieser Gewinn gesetzmässig bestimmt werden solle; ohne etwas verlässliches, billiges ausfinden zu können, und endiget diese lange Vorlesung Seite 27. damit; Daß die offensbare Unmöglichkeit einen solchen Grund anzugeben, verschiedene Rechtsgelehrte auf die Meinung geführt habe, daß an sich selbst und nach der Natur es gar keinen



„nen Wucher gebe, und daß: wenn
 „auch nach positiven Gesetzen ge-
 „wisse Verträge oder erhöhte Zin-
 „sen für wucherlich erklärt werden,
 „solche Gesetze auf keinen natür-
 „lichen Rechtsgrund gestützt sind.

„Die Antwort kann nur heißen ja; oder
 „nein; sie hat oder hat das Befugniß nicht;
 „ohne die Mittel, wodurch sie zu dem Zwecke
 „gelangt, mit einzumengen, als über welche
 „die Zukünftlichkeit oder Unzukünftlichkeit allein
 „bestimmen kann. Wie? oder wird man spre-
 „chen; die öffentliche Verwaltung hat zwar das
 „Recht nicht, Eigenthum und bürgerliche Frey-
 „heit unmittelbar durch das Gesetze anzugreifen:
 „aber sie ist befugt durch mittelbare Vorkehrun-
 „gen Freyheit und Eigenthum zu zernichten?
 „Das wäre der abscheulichste Machiavellismus
 „der Rechtswissenschaft: das wäre den Mord
 „mit dem Dolche untersagen, aber den Gebrauch
 „der Aqua Tufana gutheissen. Also keine Unter-
 „scheidung! wozu die Gesetzgebung unmittelbar
 „nicht



„nicht berechtigt ist, dazu ist sie es auch nicht
 „mittelbar. Seite 80. Und doch gestattet er
 „gleich auf der folgenden Seite 81, der Regierung
 „zu Beiseitigung des Wuchers die einzigen mögli-
 „chen mittelbaren Anstalten,

In der Anmerkung 13. Seite 79. 80. 81.
 will der Herr Hofrath die Befugniß zu den Wuc-
 chergesetzen herleiten, daß die bestimmte An-
 wort auf diese Frage, ja, oder nein; heißen
 müsse, ohne die Mittel, wodurch sie zu dem
 Zwecke gelangt, mit einzumengen, als über wel-
 che die Zukünftlichkeit allein bestimmen kann.
 Er läugnet auch der Gesetzgebung das Recht ab, das
 wozu es Gesetze zu geben kein Recht hat, durch
 mittelbare Vorkehrungen zu erhalten, und doch
 gestattet er gleich auf der folgenden Seite 81
 der Regierung, zu Beiseitigung des Wuchers, die
 einzigen möglichen mittelbaren Anstalten; und
 doch bedauerte er vor Kurzem, daß die Regierung
 so sehr die Vorbereitung, die Bildung des Volk-
 es zu verbesserten Gesetzen verabsäume. Was
 sind die in diesem Falle nothwendigen mittelbaren
 Wege dem Wucher zu steuern: als so viel Geld



im Umlaufe zu bringen daß der Wucher, entbehre-
lich werde, daß das Volk in die Unwissenheit
der Art zu wuchern, in der es in dem Jahre 1758
war, wieder versetzt werde; Diese wohlthätigen
mittelbaren Wege der Regierung aber mit Mord
und Dolch, mit Aqua tufana vergleichen wollen,
ist nur skolastischer Dunst, der einem Professor
der Regierungskunst in achtzehntem Jahrhundert
gar nicht ansteht.

Wäre von den Wuchergesetzen der zusa-
gende Erfolg zu erwarten, wären Umstände mög-
lich, welche diese anriethen, so würde ich doch
den mittelbaren Vorkehrungen den Vorzug ein-
räumen, weil die Freyheit und das Recht des
Eigenthümers dadurch nicht beleidiget würden;
Oder findet der Herr Hofrath vortheilhafter die
Wohlfelheit durch Zwanggesetze, als durch Ma-
gazine zu erzielen? Findet der Hr. Hofrath darin
auch einen abscheulichen Machiavellismus, daß
man durch Sicherheitswachen, durch Visitazio-
nen Diebstähle und Mordthaten verhindere,
daß man durch eine bessere Bildung das Volk
von andern Lastern abzuhalten suche?

Ge



„Gewiß ist; daß die Selbzin-
„sen im Allgemeinen sich nicht festse-
„ßen lassen. Die Bestandtheile ders-
„selben; der Gewinn, den der Leis-
„her entbehret, und überläßt, der,
„welchen der Entlehner sich ver-
„schaffen kann; die Gefahr, das
„Geld ganz oder zum Theile zu
„verlieren, oder doch solches nicht
„zur verabredeten Zeit wieder zu er-
„halten; beide sind nach Verschie-
„denheit der Vertragerrichtenden,
„nach den Umständen der Zeit, der
„Handlungslage, des allgemeinen
„Nahrungsstandes, nach der je
„größern oder kleineren Menge
„des Numerären, und der als
„Baarschaft umlaufenden Papiere,
„nach der Lebhaftigkeit des
„Kredits so mannigfaltig; zuerst
„für sich selbst, und dann in
„der Zusammensetzung, daß sich in

b 2

„die

„diesem Stücke nach geläuterten
 „Grundsätzen nichts bestimmen,
 „mithin durch Gesetze der Wucher
 „in Zinsen unmittelbar nicht erklä-
 „ren läßt. Ob die Gesetzgebung
 „nicht mittelbar von dieser Seite
 „wirken könne, wird nachher zu
 „untersuchen; Gelegenheit seyn.

„Aber der Gewinn, den sich die
 „Gläubiger bei Darlehn zu ver-
 „schaffen suchen, beschränkt sich nicht
 „ledig auf die Zinsen. Auch sind,
 „selbst die übermäßigesten Zinsen bei
 „weiten für den Schuldner, der zu
 „grundrichtendste Wucher nicht.
 „Das, was Familien verarmen,
 „was sie unwiederbringlich elend
 „macht, das, was die Wucherer
 „so schnell bereichert, ist der unge-
 „heure Gewinn, den sie vorzüglich
 „bei

„bei der Sorte selbst, wie die recht-
 „liche Technologie den Hauptstamm
 „nennet, zu suchen und zu finden
 „wissen. Stellt sich der Gesetz-
 „gebung von dieser Seite, gleiche
 „Unmöglichkeit in den Weg, der
 „Unerfättlichkeit der Gewinnsucht
 „Schranken zu setzen? Seite 29, 30.

Endlich lenkt der Herr Hofrath wieder ein,
 und da er sich aus der Verlegenheit, welche Zin-
 sen als gesetzmäßig zu bestimmen sind, nicht her-
 aus zu arbeiten weiß, so fängt er an, statt der Zin-
 sen den außerordentlichen Gewinn, die die Wu-
 cherer bei der Sorte selbst, machen, anzugrei-
 fen, und will diese dem Gesetze unterwerfen,
 glaubt es dem Eigenthumsrecht unbeschadet
 thun zu können, weil Gesetze in Betref der
 wirtschaftlichen Waldbenutzungen bestehen, weil
 Gesetze verbieten, zum Nachtheil der Landes-
 bedürfnis, fruchtbringende Gegenden in Lust-
 gärten zu verwandeln; er will das Recht, Ge-
 setze zu machen, aus den schon bestehenden



Gesehen, beweisen. Dieses wäre allenfalls der Beweis eines Fürsten, aber nicht der Beweis eines Lehrers der Regierungskunst, nicht der Beweis eines Mitgliedes der Stelle, welcher die Leitung der politischen Geschäfte anvertrauet ist; Er verfolget diesen Satz mehrere Seiten, und ich kann mich nicht enthalten, den Herrn Hofrath zu begleiten. S. 32.

Daß der Ertrag des Geldbaues mit Geldzinsen nicht in eine Reihe gestellt werden könne, weiß Jedermann, und folgt zur Sache nichts daraus.

Die Benützung des Geldes in der Handlung wäre also der Vergleichungspunkt, der dem Anschein nach die Habsucht der Geldverleiher am stärksten begünstiget; aber auch dieser giebt Gründe an die Hand, welche der öffentlichen Verwaltung das Recht versichern, der Unerfättlichkeit auf einem gewissen



wissen Punkte unter gewissen Umständen Einhalt zu thun, S. 33.

Dieses beweiset er durch das Verbot einiger Waaren, auf die beschränkte Zahl der Händler, auf den sehr beschränkten Verkauf giftartiger Waaren, bei beschränkten Innungen, bei bestimmten Taxen, bei den Brodsatzungen, bei dem Zwang des ächten Maasses und ächten Gewichtes, bei Vereitelung eines die Hälfte übersteigenden Ubersatzes, geschlossenen Kontraktes. — Man darf nur diesen Absatz lesen, um sich zu überzeugen, welche schlechte Sache der Herr Hofrath vertheidiget, da er zu so gar elenden Behelfen seine Zuflucht nimmt, und abermal aus blossen Thatfachen ein Recht beweisen wolle. Auf solche Art ließen sich auch die Grausamkeiten der Nerone, der Diokleziane rechtfertigen.

Er fodert also die Vertreter der unbeschränkten Geldbenützung auf, warum bei

bei so vielen bestehenden angezeigten Benutzungen, Beschränkungen für die unmittelbare Geldbenützung, ein anderes Recht bestehen soll.

Ohne aber zu erwarten, daß die Vertreter der unumschränkten Geldbenützung ihm darauf antworten, entscheidet der Herr Professor die öffentliche Verwaltung könne also die Geldbenützung, wo diese für das allgemeine schädlich wäre, beschränken, wie sie den Misbrauch des Eigenthums, wie sie Handlungsweige beschränket, und ich muß dem Herrn Professor allen Beifall geben; denn es ist unläugbar, daß die öffentliche Verwaltung kann, was sie will. Ob sie es aber auch darf, wird der Herr Professor durch Thatfachen niemals beweisen.

„Für die wirkliche Anwendung muß sie aus der besondern Beschaffenheit und Gegeneinander

„der

„derhaltung der politischen Umstände. das Kenntniß erhalten, wo die Geldbenützung übermäßig, wo solche für das Allgemeine nachtheilig zu werden anfängt; Aber wenn sie von diesen Kenntnissen geleitet, sich darüber erklärt, wenn sie gewisse Geldbenützungen, der Gattung oder Größe nach verbietet, dann wird jede dieser verbotenen Geldbenützungen, Wucher. Seite 36. Nur mangelt hier die praktische Anwendung des theoretischen Satzes: und ich halte auf keinen theoretischen Satz etwas; wenn er nicht praktisch als gerecht, als nützlich, als möglich erwiesen ist.

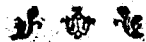
Wie kommt die öffentliche Verwaltung in die Kenntniß, ob die Geldbenützung übermäßig, ob und wenn sie nachtheilig werde, welche Geldbenützung kann sie verbieten, welche zum Wucher machen, wenn bis 1765. mehr den 5 vom 100. mit diesen von dem Herrn Hofrath gefoderten Sachkenntnissen, Wucher war, bis 1787. mehr den 4. vom 100. Wucher war, bis auf den heutigen Tag 100 von 100 nicht Wucher ist, und was verlangt der Herr Hofrath, das künftighin



fighin Wucher sein soll? er erkläre sich, wann die Gesetzgebung die Kenntniß, daß die Geldbenutzung übermäßig, daß sie dem allgemeinen nachtheilig sey, erlangen könne, und ich werde ihn bewundern.

Der Herr Hofrath theilet den Wucher, den er schon ohne uns belehret zu haben, zum Wucher erkläret,

In Wucher, in dem Hauptstamm oder den Zinsen, die erste Gattung, wenn mehr verschrieben als gegeben wird. Er gestehet nun schon selbst, daß sich bei Zinsen, nach ihrer Größe, der Wucher nicht bestimmen lasse. So strecket er den Arm der Gesetzgebung, und erkläret jene Zinsen für Wucher, welche vorzuhinein von dem Hauptstamm genommen werden, auch dieses ohne Untersuchung, ohne Kenntniß der Schädlichkeit. Er erkläret für Wucher, wenn Waaren anstatt Geld gegeben, und doch nur Geld empfangen zu haben, verschrieben wird. Der erste Gegenstand seines Gesetzes ist



ist also: Bei einem Gelbanlehn für die ganze Summe, oder einen Theil derselben Waare zu geben: jemanden, der kein Handelsmann ist, Waaren, die der Eigenschaft oder Menge nach, das eigene Bedürfnis offenbar übersteigen, auf Credit zu überlassen.

Der zweite Gegenstand des Verbots: wenn in dem Schuldbrief mehr verschrieben, als empfangen worden. Er rechnet weiter unter die Arten des Wuchers, die Verschreibung auf kurze Frist, dann den Mäckerlohn.

Der 3te Gegenstand des Verbots wäre eher: Unter der Benennung von Aufbringung, oder unter sonst was maner, für einem Namen, mehr als



als gesetzmäßig bestimmt ist, zu nehmen, und von der verschriebenen Summe abziehen.

Er bestätiget noch einmal die Unmöglichkeit, gesetzmäßige Zinsen zu bestimmen, und wünscht ganz recht, daß Rechtstellen über Zinsen nach dem Uebereinkommen erkennen, es kann also der 4te Gegenstand des Verbotes nur darin bestehen, daß die Zinsen nicht sogleich bey Empfang der entlehnten Summe gefodert werden dürfen, und daß auffer dem in der Schuldverschreibung ausgedrückten Zinsen, durch besondere Verpflichtung, unter was immer vor einer Gestalt, nicht noch andere Zinsen bedungen werden. — Die Fiskalstrafe zur Verpönung
dieser



dieser Anordnung, findet der Herr Hofrath ganz richtig untauglich, weil sie den Schuldner und Gläubiger betrifft; die Strafe soll aber nur allein den Gläubiger treffen, und ihm der Rechtsbeistand, bei einer wucherlich erklärten Schuldverschreibung versagt werden. Mit Recht besorgt er aber, daß Zahlkräftige Schuldner dieses Mittel ergreifen werden, welche er zwar bestraft wissen will, doch den Gläubigern überläßt, sich auf Beweise vorzubereiten. Nach dem alten Wuchergesetzen war der Gläubiger außer Sorge, daß der Schuldner zum Denunzianten werden würde; da der Schuldner selbst der Strafe ausgesetzt war; der Wucherer hatte also nur zu trachten, keinen dritten der Handlung gegenwärtig seyn zu lassen, um vor aller Gefahr sicher zu seyn. Was muß er jetzt nicht für Vorsicht anwenden, um dem Gläubiger selbst trauen zu können? was vor neue Arten von Versicherungen, Verschreibungen, würde die Habacht zu der selbst eigenen Sicherheit erfinden. Wenn der Wucherer aber ganz sorglos, ganz einfach, ganz freuherzig zu Werke gieng, wenn er eine ganz einfache Schuldverschreibung einen ganz
ordent-



ordentlichen Wechsel verlangte, nur die Gegenwart eines dritten sorgfältig vermiede, wünschte ich, daß mir der Herr Hofrath praktisch beweisen möchte, wie der Schuldner die Verschreibung wucherlich beweisen, und welche Rechtsstelle sie wucherlich erklären könne. Ein Gesetz aber, welches ohne Wirkung bleiben muß, ist kein Gesetz, und anstatt das Recht der Gesetzgebung in Wucherfällen zu bestreiten, hätte man die Möglichkeit die Wuchergesetze zur Wirkung zu bringen, angreifen und bestreiten sollen.

Ohnerachtet der Herr Hofrath sich diesen Einwurf gleich im Anfange, und schon längstens hätte machen sollen, da er schon längstens diesen Gegenstand hätte genau zergliedern, und seinen Zuhörern erklären sollen, so fällt es ihm noch nicht auf, und er fährt fort, noch weitere Strafgesetze zu dikfieren; er will nämlich die Wucherer, auch der bürgerlichen Schande ausstellen; Allerdings der zweckmäßigste Vorschlag, wenn jene denen an der öffentlichen Achtung etwas gelegen, nicht durch dritte,

auf



auf die die Entehrung nicht wirket, und sich solche noch theuer bezahlen lassen, wuchereten, und wenn sich hier nicht noch ein weiteres Feld zu Plackereien, zu noch schlechteren Behandlungen der Schuldner darböthe. Es müssen aber die Gesetze nicht nur eine strafbare Handlung untere sagen, sie müssen die Folge haben, daß sie nicht noch mit grösserem Nachtheile eines andern übertreten werden können; Sollte des Herrn Hofraths Vorschlag zum Gesetz werden, so würde sich bald die Wahrheit meiner Vermuthung praktisch beweisen, der Herr Hofrath suchet zwar meine Einwürfe in den Anmerkungen 28, 29 und 30 selbst zu entkräften, es wird ihm aber nicht gelingen; wegdemonstriren kann er was er will, aber nur demonstriren, nicht aber praktisch entkräften. Man mache Wuchergesetze, welche man wolle, man ersinne Strafen über Strafen, man wird auf der einen Seite den Gang zum Gewinn, auf der andern Seite den Gang zur Verschwendung, nicht Schranken setzen können; den Geldsüchtigen werden Strafen nicht abhalten, das Gesetz zu übertreten, da er es, wie ich eben gesagt habe, je schärfer die

Gesetz



Gesetze, desto ungestrafter übertreten kann: Der Verschwender, der beständig Geld braucht, wird sich wohl hüten, eine Schuldverschreibung als wucherlich beweisen zu wollen, da er so schwer mit dem Beweise aufkommen kann, und sich dadurch alle Wucherer zu Feinde macht, auch sich selbst die Gelegenheit benimmt, mehr Geld zu bekommen, um seine Leidenschaften befriedigen zu können.

Die Unmöglichkeit, allgemeine Verhältnisse zu finden, und die Unschicklichkeit in einem Gesetze auf einzelne Fälle gleichsam bis zur Kleinfügigkeit einer Kasuistik herabzusteigen, gestattet in Ansehung der Zinsen, die einzige Vorschrift: daß dieselben nicht vorhin ein abgezogen werden dürfen; und daß sie in dem Schuldbriefe ausdrücklich, ohne Seitenverpflichtung, benannt werden müssen. Seite 52.



Der Unmöglichkeit aller verschiedenen Uebertretungsarten in dem Gesetze Erwähnung zu machen, glaubt der Herr Hofrath dadurch vorzubeugen, daß die Zinsen in der Verschreibung angedeutet werden müssen, er glaubt dadurch mittelbar die Zinsen herabzustimmen, da er es unmittelbar nicht zu Stande bringen kann. Er wollte doch anfänglich von mittelbaren Anstalten nichts wissen, und glaubte, daß sie das Ansehen der Gesetzgebung verdunkeln würden.

Der Ernst der Rechtspflege, hat etwas so Feyerliches, und Ehrfurchtgebietendes, daß, so eifern insgemein auch die Stirne der Wucherer; so unzugänglich ihr Herz der Beschämung ist; dennoch nur wenige sich den verweisenden erniedrigenden Blicken des Richters aussetzen werden, welche die Zuerkennung übermäßiger Zinsen begleiten. Seite 52.



Recht mahlerisch in dem höchsten Tone glaubt der Herr Hofrath, daß sich die Wucherer vor dem ernstestn Blick des Richters, der ihnen auch die höchsten Zinsen zusagen muß, scheuen, und sich mit leichten Zinsen begnügen werden; Aber man fürchtet nicht den ernstestn Blick des Richters, besonders wenn er zusagen muß, und die Wucherer müssen diese Zumuthung sehr lustig finden, daß man glauben sollte, sie würden um 15 vom 100 weniger die lächelnde Miene des Richters sich erkaufen wollen.

Vielleicht, daß die Gesetzgebung fähig ist, der Kraft ihrer Vorkehrungen in Ansehung der Zinsen nach einen weiteren Umfang zu geben, und die in Vorschlag gebrachte Verpönung der bürgerl. Schande auch auf diejenigen Gläubiger auszudehnen, welche verschriebene sehr hohe Zinsen durch Rechtspruch eingetrieben hätten. S. 53.

Durch



Durch diesen Vorschlag des Herrn Hofraths wird die Gesetzgebung gewiß nicht fähig werden, wie er doch hoffet, die in Vorschlag gebrachte Verpönung, auch auf sehr hohe Zinsen auszudehnen, da der Herr Hofrath doch selbst nicht anzugeben weiß, was sehr hohe Zinsen sind, und heute Zinsen sehr hoch scheinen, welche morgen ganz leidentlich werden können. Man würde den Wucherer ausgelacht haben, der mir im Junio 1787. eine Staats = Schulden Banco = Obligation zu $3\frac{1}{2}$ vom 100, um 1 von 100 Abzug ausgewechselt hätte, und nur vor wenigen Sägen würde ich dem Wucherer sehr gedankt haben, der mir sie nur zu 11 von 100 Abzug umsetzet hätte. Wenn mit Staatspapieren so gewuchert werden kann, so gewuchert werden muß, welche Zinsen kann man wohl vor sehr hoch annehmen? Heute einen davor bestrafen, und in einigen Monaten die Staatspapiere um die nämlichen Zinsen nicht zu Gelde machen können.

Sollten Eure Majestät diese Betrachtungen einer ordentlichen Be-



Berathschlagung würdig finden, so werden die Zweifel, welche dabei aufstossen, mündlich sich desto leichter erklären. Seite 56.

Der Berathschlagung, welche der Herr Hofrath verlangt, wünschte ich in der That beizuwohnen, wo dem Fürsten der Vorschlag gemacht werden wird, welche Zinsen als sehr hohe bestimmt werden sollen.

Der Herr Hofrath wird nur meiner Wissensbegierde diese Zweifel und Einwendungen zuschreiben geruhen, und mir ja die Bitte nicht versagen, mich zu belehren, wo ich etwa geirret, mich zu Rechte zu weisen, wo ich etwa mich vergangen hätte, mir endlich noch einen Wunsch erlauben, daß bei der Berathschlagung, wo der Hr. Hofrath zweifels ohne, als Lehrer der Regierungskunst, als ein Mitglied jener Stelle, welcher die politische Geschäftsleitung anvertrauet ist, gegenwärtig seyn wird, und muß, der Herr Hofrath nicht so sehr wider den Wucher, welcher nicht abgestellt werden kann, eifere, sondern nur hauptsächlich



täglich darauf bedacht sey, die ihm besser als mir bekannt seyn müßenden Mittel und Wege an die Hand gegeben, jenen, welche zu nützlichen Unternehmungen, zu unvorgesehenen Ausgaben, nicht aber zur Verschwendung, denn diese muß der Herr Hofrath schon den Wucherern Preis geben, Geld bedürfen, denen die Wucherische Zinsen, welche der Herr Hofrath verpönen will, nicht nur die sehr hohe Zinsen, welche der Herr Hofrath durch den ernstten strafenden Blick des Richters verschreiben will, sondern auch die Zinsen, welche in der Berathschlagung, welche er, der Herr Hofrath wünschet, und welcher er beigezogen werden muß, und will, als gesetzmäßige vorge schlagen werden dürften, zu hoch sind, gegen leichtere Zinsen von 4. höchstens 5 von 100, die nöthigen Gelder zu verschaffen. Diese werden ihm Dank wissen, diese verdienen die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, und die Leichtigkeit Gelder zu erhalten, welche man

dieser

dieser Gattung verschafft, wird die Industrie, das Kommerz, den Geldumlauf, und alle Gattungen der Betriebsamkeit aufleben machen, das Wohl des Staates befördern, und der Regierung Segen zumege bringen.

